

99110019021000, 99110019021000

Schlachtung weisungsbefugten Verantwortlichen benennen

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/231465016/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110019021000, 99110019021000
Leistungsbezeichnung I	Schlachtung weisungsbefugten Verantwortlichen benennen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Legehennen, Großvieh, Lebendgewicht, Schwein, Nutztierhaltung, Kuh, Pferd, Schaf, Tierschutzgesetz, Rind
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	Verpflichtung (021)
SDG-Informationsbereich	Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften im

Modul	Sachverhalt
	Zusammenhang mit verschiedenen Arten von Tätigkeiten, einschließlich der Risikovermeidung, Information und Ausbildung
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz 28.08.2020
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_16.html https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_16.html http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=TierSRZustV+RP+%C2%A7+1&psml=bsrlpprod.psml http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=TierSRZustV+RP+%C2%A7+1&psml=bsrlpprod.psml
Teaser	Sie oder Ihre Beschäftigten schlachten, betäuben oder entbluten Tiere gewerblich? Dann müssen Sie aus Tierschutzgründen einen weisungsbefugten Verantwortlichen benennen.
Volltext	<p>Wenn Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • als Betreiber einer Schlachteinrichtung oder als Gewerbetreibender im Durchschnitt wöchentlich mindestens 50 Großvieheinheiten schlachten oder • Arbeitskräfte bereitstellen, die Schlachttiere zuführen, betäuben oder entbluten, <p>müssen Sie der zuständigen Behörde einen weisungsbefugten Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes benennen.</p>
Erforderliche Unterlagen	Darlegung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Verantwortlichen.
Voraussetzungen	<p>Wenn Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • als Betreiber einer Schlachteinrichtung oder als Gewerbetreibender im Durchschnitt wöchentlich mindestens 50 Großvieheinheiten schlachten oder

Modul

Sachverhalt

- Arbeitskräfte bereitstellen, die Schlachttiere zuführen, betäuben oder entbluten,

haben Sie der zuständigen Behörde einen weisungsbefugten Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes zu benennen.

Im Einzelfall können auch Betreiber folgender Tierhaltungen, Einrichtungen und Betriebe zur Benennung eines weisungsbefugten Verantwortlichen verpflichtet werden:

- Nutztierhaltungen einschließlich Pferdehaltungen,
- Einrichtungen, in denen Tierversuche durchgeführt werden, Eingriffe oder Behandlungen an Tieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung vorgenommen werden, Eingriffe oder Behandlungen an Wirbeltieren zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen vorgenommen werden, Wirbeltieren Organe oder Gewebe zum Zwecke der Transplantation oder des Anlegens von Kulturen oder der Untersuchung isolierter Organe, Gewebe oder Zellen vollständig oder teilweise entnommen werden oder Wirbeltiere zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung getötet werden, Einrichtungen und Betriebe, die gewerbsmäßig Tiere transportieren, in denen Tiere während des Transports ernährt, gepflegt oder untergebracht werden, Zirkusbetriebe, die nicht gewerbsmäßig betrieben werden.

Kosten

Es fallen keine Gebühren an.

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Keine.

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Modul	Sachverhalt
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Bestellung eines weisungsbefugten Verantwortlichen zur Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes Verpflichtung • betrifft Schlachtereien oder Betriebe und Ihre Mitarbeiter, die mind. 50 Großvieheinheiten schlachten benötigen Weisungsbefugten Verantwortlichen • dient der Einhaltung des Tierschutzgesetzes
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an die zuständige Kreisverwaltung, die auch für die in ihrem Gebiet liegenden kreisfreien Städte zuständig ist.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Identify persons authorised to carry out slaughter, Schlachtung weisungsbefugten Verantwortlichen benennen